

RECA NORM GmbH
Herrn Roland Kull
Am Wasserturm 4
74635 Kupferzell

Schreiben	21294/2019
Unsere Zeichen:	(2102/360/19)-CM
Kunden-Nr.:	18883
Sachbearbeiter:	Herr Maertins
Abteilung:	BS
Kontakt:	0531-391-8265 c.maertins@ibmb.tu-bs.de
Ihre Zeichen:	Kull, Roland <Roland.Kull@recanorm.de>
Ihre Nachricht vom:	03.12.2019
Datum:	13.12.2019

Gutachterliche Stellungnahme Nr. (2101/907/16) – CM vom 24.03.2016, recamo ZS-Schienensysteme in Verbindung mit Gewindestangen und befestigt in Massivbauteile

1 Anlage

Sehr geehrter Herr Kull,

auf Grund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass die in der o.g. gutachterlichen Stellungnahme Nr. (2101/907/16) – CM vom 24.03.2016 gemachten Aussagen, zu recamo ZS- Schienensystemen (recamo ZS-Zahnschienen, recamo ZS- Konsolen, recamo ZS-Schienenschuhen in Verbindung mit Gewindestangen und befestigt in Massivbauteile, hinsichtlich der Tragfähigkeit und der Verformung bei einer Brandbeanspruchung nach der Einheits-Temperaturzeitkurve gemäß DIN 4102-2 weiterhin Gültigkeit besitzen.

Die Anlage 13 gutachterlichen Stellungnahme Nr. (2101/907/16) – CM vom 24.03.2016 wird durch die Anlage 1 zu diesem Schreiben ersetzt.

Besondere Hinweise

Die gutachterliche Stellungnahme gilt nur in brandschutztechnischer Hinsicht. Aus den für die Leitungsanlagen gültigen technischen Baubestimmungen und der jeweiligen Landesbauordnung bzw.

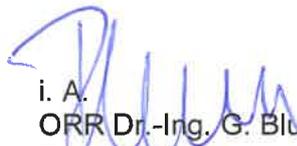
Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Von der MPA nicht veranlasste Übersetzungen dieses Dokuments müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten. Dokumente ohne Unterschrift haben keine Gültigkeit. Dieses Dokument wird unabhängig von erteilten bauaufsichtlichen Anerkennungen erstellt und unterliegt nicht der Akkreditierung.

den Vorschriften für Sonderbauten können sich weitergehende Anforderungen ergeben - z. B. Bauphysik, Statik, Elektrotechnik, Lüftungstechnik o. ä.

Die o.g. gutachterliche Stellungnahme stellt keinen Verwendbarkeitsnachweis im bauaufsichtlichen Verfahren dar. Die Führung eines entsprechenden Nachweises obliegt dem Hersteller/Errichter der Konstruktion.

Die Gültigkeit des Beiblatts zum Prüfbericht Nr. (2101/907/16) – CM vom 24.03.2016 in Verbindung mit dieser Verlängerung endet am 24.03.2024.

Mit freundlichen Grüßen



i. A.
ORR Dr.-Ing. G. Blume
Fachbereichsleiter



i. A.
Dipl.-Ing. Ch. Maertins
Sachbearbeiter

Diese Anlage ersetzt den Anhang 1.7 zur gutachterlichen Stellungnahme Nr. (2101/907/16) – CM vom 24.03.2016.

Anhang 1.7 Mindestabstände min. a für recamo ZS- Schienensystemen 41x41x2,5 (recamo ZS- Konsolen bzw. recamo ZS-Zahnschienen in Verbindung mit recamo ZS-Schienenschuhen) unter Zugbeanspruchung bei einer Brandbeanspruchung nach DIN 4102-2 („abgehängte Montage, Konsole“)

Tabelle E-1: Mindestabstände (min a) für recamo ZS- Schienensystemen 41x41x2,5 (recamo ZS- Konsolen bzw. recamo ZS-Zahnschienen in Verbindung mit recamo ZS-Schienenschuhen) in Verbindung mit entsprechenden Gewindestangen in Abhängigkeit der Zeit, der Spannweite bei eine Abhängehöhe von 500 mm und der Belastung (Einzelast, mittig)

Verformung: 30 bis 120 Minuten				recamo ZS- Konsolen bzw. recamo ZS-Zahnschienen in Verbindung mit recamo ZS-Schienenschuhen in Verbindung mit Dübeln/-Gewindestangen „abgehängte Montage, Konsole“			
Statische Stützweite	l_s	\leq	[mm]	700			
Abhängehöhe	h_a	\leq	[mm]	500			
Einzelast	P	\leq	[kN]	0,60	0,39	0,30	0,25
Zeit [min]	Mindestabstände (min a) [mm]						
30 Minuten				180	130	100	80
60 Minuten				---	180	150	120
90 Minuten					---	180	150
120 Minuten						---	180

Bei einer Abhängehöhe größer 500 mm kann die Verformung unter Berücksichtigung der thermischen Längenänderung des Systems bis zu einer maximalen Abhängehöhe von 1500 mm rechnerisch ermittelt werden